

Satzung über die Benutzung des Naherholungsgebietes „Filzinger Seen“ vom 17.11.2020

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Markt Altstadt folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Der Markt Altstadt stellt das Naherholungsgebiet „Filzinger Seen“ als öffentliche Einrichtung jedermann auf eigene Verantwortung zur Verfügung. Die Satzung dient der Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Naherholungsgebietes. Mit dem Betreten des Erholungsgebietes unterliegt jede Person diesen Bestimmungen.
- (2) Das Erholungsgebiet erstreckt sich über die Grundstücke Fl.Nrn. 1137 und 1347 der Gemarkung Filzingen. Die Begrenzung des Erholungsgebietes ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan (Anlage 1) im Maßstab 1:5.000 erkennbar. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Benutzungssatzung

- (1) Jeder Bürger hat das Recht, das Naherholungsgebiet zum Zweck der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Personen, welche die Allgemeinheit gefährden (z. B. Betrunkene, Personen mit ansteckenden Krankheiten) ist die Benutzung untersagt.
- (3) Kinder unter sechs Jahren ist der Besuch des Naherholungsgebiets und im Besonderen das Betreten des Gewässers nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten/volljährigen Aufsichtspersonen erlaubt.

§ 3 Verhalten im Naherholungsgebiet

- (1) Innerhalb des Naherholungsgebietes sind Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit zu bewahren. Abfälle aller Art sind in die hierfür aufgestellten Behältnisse zu werfen. Soweit keine Behältnisse zur Verfügung stehen sind Abfälle vom Verursacher wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere Besucher dadurch nicht unzumutbar belästigt oder in ihrem sittlichen Empfinden verletzt werden. Die Benutzer sind verpflichtet, das Naherholungsgebiet sowie dessen Einrichtungen nicht zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu verändern.
- (2) Insbesondere sind im gesamten Naherholungsgebiet untersagt:
 1. die Seeflächen mit Windsurfgeräten, Segelbooten und anderen Seefahrzeugen oder mit motorbetriebenen Modellbooten zu befahren mit Ausnahme von

handelsüblichen aufblasbaren Gummibooten mit einem Eigengewicht von bis zu maximal 10 kg;

2. in den Seen zu tauchen;
3. Kraftfahrzeuge (z.B. Pkw, Quads, Motorräder, Mopeds, Mofas und dergleichen) zu benutzen und außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellplätze zu parken. Ausgenommen sind Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt;
4. das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen ist im gesamten Bereich des Naherholungsgebietes einschließlich der Park- und Verkehrsflächen, ausgenommen auf dafür vorgesehenen Parkflächen;
5. das Mitbringen von Tieren aller Art in das Naherholungsgebiet, mit Ausnahme von Blindenführ- und Blindenbegleithunde. Aus gesundheitlichen Gründen dürfen Hunde und andere Tiere nicht im See baden. Ausgenommen hiervon ist das Mitbringen und Baden von Hunden im Zeitraum vom 16.09. bis 30.04.;
6. Reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren;
7. jede Verunreinigung, Beschädigung, Entfernung oder Veränderung der Anlageneinrichtung und Bepflanzung. Hierunter fällt auch das Einbringen von Fischen in den Badensee, ausgenommen durch Fischereiberechtigte;
8. das Zertreten, Beschädigen und Besteigen von Wasserpflanzen, Bäumen, Sträuchern, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen;
9. zu Fischen, ausgenommen durch Fischereiberechtigte;
10. sich, Tiere oder Gegenstände aller Art zu waschen;
11. in das Wasser Öle, Seifen, Reinigungsmittel oder sonstige, die natürliche Wasserqualität verändernde Stoffe, einzubringen;
12. Zelte aufzustellen oder zu nächtigen;
13. das Abhalten von Feiern und Versammlungen;
14. der übermäßige Konsum von Alkohol;
15. übermäßige Lärmbelästigung durch den Betrieb von Rundfunk- und anderen Tonwiedergabegeräten;
16. das Errichten von Feuerstellen, das Entzünden offener Feuer und das Grillen ist im Bereich des Naherholungsgebietes nicht gestattet;
17. mit harten Bällen (z.B. Lederbällen) oder sonstigen Sportgeräten außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen zu spielen;

18. die Ausübung der Freikörperkultur, ausgenommen in dem dafür ausgewiesenen Bereich, welcher sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan ergibt;
 19. das Baden im gekennzeichneten westlichen Bereich des südlichen Sees, welcher sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan ergibt, zur Gefahrenabwehr und zum Zwecke des Naturschutzes;
 20. Druckschriften zu verteilen, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen ohne schriftliche Erlaubnis des Marktes Altstadt anzubieten bzw. auszuführen;
- (3) Die entsprechende Beschilderung in den Anlagen ist zu beachten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall auf (schriftlichen) Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen nach § 3 zulassen, wenn das Naherholungsgebiet nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und die anderen Erholungssuchenden weder unzumutbar behindert noch gefährdet werden.
- (2) Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei jeder zugelassenen Benutzung des Naherholungsgebietes nach 22:00 Uhr und im Rahmen von Gruppenfeiern ist ein verantwortlicher Ansprechpartner zu bestellen. Dieser ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen der von der Gemeinde zur Aufsicht bestellten Personen eingehalten werden.
- (3) Für die Erteilung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 2 Nrn. 12, 13 und 16 kann eine Kautions in angemessener Höhe festgesetzt werden.
- (4) § 3 Abs. 2 Nummern 2 bis 7 gilt nicht für die Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste sowie dem vom Markt Altstadt ermächtigten Aufsichtspersonal.

§ 5 Sachbeschädigungen

- (1) Jede Verunreinigung und Beschädigung des Erholungsgebietes wird als Sachbeschädigung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches verfolgt. Für jede nachgewiesene Sachbeschädigung ist Schadensersatz zu leisten.
- (2) Wer das Naherholungsgebiet verunreinigt oder seine Bestandteile (§ 1 Abs. 2) beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 6 Anordnungen

Den Anordnungen des vom Markt Altstadt ermächtigten Aufsichtspersonals und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten. Besucher, die durch ihr Verhalten Ruhe und Ordnung im Sinne dieser Satzung stören, können vom Erholungsgebiet verwiesen werden.

§ 7 Platzverweis

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 - a. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährdet, andere Besucher belästigt oder trotz Ermahnung Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 - b. im Naherholungsgebiet eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlage Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
 - c. gegen Anstand und Sitte verstößt,kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Naherholungsgebiet verwiesen werden. Des Weiteren kann ihm das Betreten des Naherholungsgebietes für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
- (2) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann der Betroffene von der künftigen Benutzung des Naherholungsgebietes ausgeschlossen werden.
- (3) Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus dem Naherholungsgebiet verwiesen ist, darf dieses auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 8 Badeaufsicht

Eine ständige Badeaufsicht besteht grundsätzlich nicht. Den Anweisungen, der durch den Markt Altstadt ermächtigten Personen ist zwingend Folge zu leisten.

§ 9 Benutzung auf eigene Gefahr; Haftung

- (1) Die Benutzung der Anlagen und der Einrichtungen des Naherholungsgebietes, insbesondere der Wasserflächen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der Markt Altstadt haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Einrichtungen des Naherholungsgebietes zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Markt Altstadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Erholungssuchenden durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Auf die in den Filzinger Seen als Naturgewässer üblichen und typischen Gefahren hat sich der Erholungssuchende durch entsprechende gesteigerte Vorsicht selbst einzustellen.
- (3) Die Besucher haften für Schäden, die sie bei der Benutzung des Naherholungsgebietes und seiner Einrichtungen dem Markt Altstadt zufügen, nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Für Schäden an Fahrzeugen, die unentgeltlich auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden können, insbesondere durch Diebstahl, Einbruch oder Beschädigung, übernimmt der Markt Altstadt keine Haftung.

§ 10 Benutzungssperre

- (1) Das Naherholungsgebiet und seine Einrichtungen können ganz oder teilweise für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In derartigen Fällen ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.
- (2) Von November bis März dürfen Eis und Wasserflächen im Naherholungsgebiet nicht benutzt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten, Ersatzvornahme

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Bestimmungen des

§ 2 (Benutzungssatzung)
§ 3 (Verhalten im Naherholungsgebiet)
§ 5 (Sachbeschädigungen)
§ 6 (Anordnungen)
§ 7 (Platzverweis)
§ 8 (Badeaufsicht)
§ 10 (Benutzungssperre)

verstößt.

- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden. Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter wird für zulässig erklärt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Erholungsanlage Filzinger Seen vom 30.11.1978 außer Kraft.

Altstadt, den 17.11.2020
Markt Altstadt


Wolfgang Höß
Erster Bürgermeister

